

J., Schriftgießerei, München — Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre, München — Fröscheis, Johann, Bleistiftfabrik, Nürnberg — Schwanhäuser, vorm. Großberger & Kurz, Bleistiftfabrik, Nürnberg.

II. Preis.

Amersdorffer, Leonhard, lithogr. Kunstanstalt, Nürnberg — Fiel, Wilh., lithogr. Kunstanstalt, Augsburg — Klingler, R., Buchdruckerei, Nürnberg — Rohr, Ph., Buchdruckerei, Kaiserslautern — Schwemmer, Fr., Buchdruckerei, Nürnberg — Schmidt, F. S., Spielkartenfabrik, München — Spigertypie-Gesellschaft, München — Stubers Verlag, A., Würzburg — General-Anzeiger, Nürnberg — Jaeger & Goergen, Reprod.-Photogr., München.

III. Preis.

Blasius & Lauer's Nachf., graph. Anstalt, Schweinfurt — Boegler, A., med. Verlags-Buchdruckerei, Würzburg — Mayr, August, Xylograph, Nürnberg — Müller'sche Buchdruckerei, Hof — Niederreiter, U., Luxuspapierwarenfabrik, Nürnberg — Schemm, Fritz, Kunstanstalt, Nürnberg — Engelhardt, Oskar, Kautschukstempelfabrik, Nürnberg — Gerstner, M., Gravieranstalt, Nürnberg — Figner, Adolf, Stempelfabrik, Nürnberg — Pawlik, Ernst, Prägeplatten und Stanzgen, Nürnberg — Pempel, Wilh., Stempelfabrik, Nürnberg.

Maschinen:

I. Preis:

Steinmesse & Stoßberg, Nürnberg — Schnellpressenfabrik Frankenthal — J. Böggel & Sohn, München — Klein, Schanzlin & Becker, Frankenthal.

II. Preis:

Gebr. Abt, Mindelheim — Karl Bachmann, Ansbach — Ernst Carstens, Nürnberg — Gebrüder Goller, Nürnberg — Wilhelm Böttcher, Nürnberg — Franz Hemm Nachf., Nürnberg — Filiale N. Heid A.-G., Gräfeling — Albr. Brinnhäuser, Nürnberg — A. Malsch jr., München.

III. Preis:

Michael Einsner, München — Maschinenfabrik Schweinfurt — Georg Meyer, Nürnberg — Jakob Welz, Passau — Ph. Jac. Schottböfer, Schifferstadt — Karl Rath & Co., Nürnberg — Mayer & Cie., Augsburg.

\* 8 Uhr-Adenschluß in Leipzig. — Der Rat der Stadt Leipzig gibt folgendes bekannt:

Achtuhrladenschluß betr.

Nachstehend unter © bringen wir die Verordnung der hiesigen Königlichen Kreishauptmannschaft vom 6. September d. J. (veröffentlicht in Nr. 212 des Dresdner Journals vom 12. d. M.) zur öffentlichen Kenntnis.

Leipzig, am 15. September 1906.

(gez.) Der Rat der Stadt Leipzig.

©

Den Achtuhrladenschluß für die offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe der Stadt Leipzig betr.

Nachdem sich, wie durch das vorgeschriebene Verfahren festgestellt worden ist, mehr als zwei Drittel der Inhaber der offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe in der Stadt Leipzig für die Einführung des Adenschlusses anstatt um 9 Uhr bereits um 8 Uhr abends für alle offenen Verkaufsstellen daselbst ausgesprochen haben, ordnet die Königliche Kreishauptmannschaft nach Gehör des Stadtrats zu Leipzig auf Grund von § 139 f, Abs. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung hiermit folgendes an:

Die offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe der Stadt Leipzig müssen auch in der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.

Diese Anordnung tritt außer Kraft

1. bei unvorhergesehenen Notfällen,
2. an allen Vorabenden der Sonn- und Feiertage,
3. an den beiden Sonntagen vor Weihnachten und an denjenigen Tagen, die der Stadtrat gemäß § 139 e, Abs. 2, Z. 2 der Reichsgewerbeordnung gegenwärtig bestimmt hat bzw. in Zukunft bestimmen wird.

Die Vorschriften der §§ 139 c und 139 d des angezogenen Gesetzes werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Als beteiligte Geschäftsinhaber sind anzusehen alle Inhaber von offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe in der Stadt Leipzig.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen auf Grund gegenwärtiger Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in denselben geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe — § 42 b, Abs. 1, Z. 1 des Gesetzes — sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen — § 55, Abs. 1, Z. 1 des Gesetzes — verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung im § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

Die obgedachte Anordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Leipzig, am 6. September 1906.

(gez.) Die Königliche Kreishauptmannschaft.

Ausnahmen

vom Achtuhrladenschluß an Wochentagen und von der Mindestruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe betreffend.

Auf Grund von §§ 139 d Ziffer 3 und 139 e Absatz 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung werden folgende Ausnahmebestimmungen getroffen:

I.

Offene Verkaufsstellen dürfen in hiesiger Stadt für den geschäftlichen Verkehr an folgenden Tagen bis spätestens 9 Uhr abends geöffnet sein:

- an den 5 Werktagen vor Ostern,
- " " 6 " " Pfingsten,
- " " 14 " " Weihnachten,
- je am Tage vor dem Johannisfeste und Neujahrstage.

II.

Die Bestimmungen des § 139 c der Reichsgewerbeordnung über die Mindestruhezeit und Mittagspausen der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen finden keine Anwendung:

- . . . . 2. für die Buchhändler
- je am 6., 7. und 8. Werktag nach Ostern,
- je an den letzten 12 Werktagen vor dem Kantatesonntage und
- je an den letzten 15 Werktagen vor Weihnachten; . . . .

III.

Durch gegenwärtige Bekanntmachung wird unsere Bekanntmachung vom 18. September 1903 (VI. 6130) aufgehoben.

Leipzig, am 15. September 1906.

(gez.) Der Rat der Stadt Leipzig.

\* Zur Revision des Buchdruckertarifs. — Am Donnerstag, den 13. d. M., waren im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig Buchdruckereibesitzer aus Altenburg, Borna, Dahlen, Döbeln, Eisenberg, Groitzsch, Lausitz, Liebertwolkwitz, Meuselwitz, Mügeln, Naunhof, Oschatz, Pegau, Strehla, Taucha (lauter Mitglieder des Bezirksvereins Leipzig-Land und Sachsen-Altenburg, der der Organisation des Deutschen Buchdruckervereins angehört) unter dem Vorsitz des Herrn Robert Roske, Borna, versammelt, um auf die in den Tagen vom 24.—29. d. M. in Berlin bevorstehenden Beratungen des Buchdrucker-Tarif-Ausschusses Einfluß zu nehmen. Folgender Beschluß wurde einstimmig angenommen:

„Die im Buchgewerbehaus zu Leipzig versammelten, dem Bezirksverein Leipzig-Land und Herzogtum Altenburg angehörigen Buchdruckereibesitzer und Zeitungsverleger richten an die Herren Tarifvertreter das Ersuchen, bei den demnächst in Berlin beginnenden Beratungen, betreffend Abänderung des Tarifs, gegen folgende gehilfsseitige Forderungen Stellung zu nehmen: 1. Gegen Verkürzung der Arbeitszeit. 2. Gegen die zu weitgehende Erhöhung des Lohnes um 15 Prozent und gegen Erhöhung der Entschädigung für Überstunden. 3. Gegen Abänderung der Lehrlingskala.“

Hinzugefügt wurde, daß angesichts der gleichwohl zu erwartenden allgemeinen Lohnerhöhung die Erweiterung bestehender und die Einführung neuer Lokalzuschläge für diesmal tunlichst vermieden werden sollte. Gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit wurden die unvermeidliche Notwendigkeit der Vermehrung des